

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk)
FB 4 - Bürgerservice	16.03.2018	2018-033
51-100		

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungstermin	⇓ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion				
Ausschuss für Schulen, Jugend, Sport und Soziales	04.04.2018			
Verwaltungsausschuss	11.04.2018			

Betreff:

Bericht über den Sachstand der Umsetzung der Satzungsänderung im Bereich der Kindertagesstätten

Bericht:

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat in seiner Sitzung am 07.12.2017 eine neue Satzung über den Betrieb und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten beschlossen.

Infolge der geänderten Satzung wurden die Kindertagesstättenplätze in kommunaler Trägerschaft mit Wirkung vom 31.07.2018 vollständig bereinigt, so dass alle Plätze mit Wirkung vom 01.08.2018 neu vergeben werden. Diese Vorgehensweise wird durch den Umstand begründet, dass ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 in allen vier kommunalen Einrichtungen einheitliche Betreuungszeiten eingerichtet werden, und zwar jeweils Montags bis Freitags von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr in der Vormittagsbetreuung und 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr in der Ganztagsbetreuung.

Zur Umsetzung der Vereinheitlichung der Betreuungszeiten wurden die Eltern der Kinder, die bereits im Kindergartenjahr 2017/2018 in einer kommunalen Einrichtung betreut wurden und auch im kommenden Kindergartenjahr weiterhin betreut werden, mit Schreiben vom 19.12.2017 über die bevorstehende Änderung der Betreuungszeiten in Kenntnis gesetzt und um Hergabe des geänderten Betreuungszeitwunsches gebeten. In den Fällen, in denen bis zu diesem Zeitpunkt keine Rückmeldung seitens der Eltern erfolgte, wurde mit Schreiben vom 22.01.2018 an die Hergabe der Rückmeldung bis zum 16.02.2018 erinnert. Erfolgte auch bis zu diesem Zeitpunkt keine Rückmeldung, wurden die betroffenen Kinder bei der vorläufigen Festlegung der Gruppenstrukturen mit den Betreuungszeiten berücksichtigt, die den aktuellen Betreuungszeiten des Kindes am ehesten entsprachen. Parallel dazu wurden auch die Eltern angeschrieben, die die Anmeldung zum Besuch der Kindertagesstätte im Kindergartenjahr 2018/2019 bereits vor Beschluss der neuen Satzung eingereicht haben, wenn das bei der Anmeldung gewählte Betreuungszeitmodell ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 nicht mehr angeboten wird. Außerdem wurde über die örtliche Presse bekanntgegeben, dass der Anmeldezeitraum zur Aufnahme ab dem 01.08.2018 mit Ablauf des 15.02.2018 endet.

Nach Ablauf des Anmeldezeitraums wurden die eingegangenen Rückläufer und die bis dahin eingegangenen Aufnahmeanträge ausgewertet und eine vorläufige Gruppenstruktur für das

Kindergartenjahr 2018/2019 festgelegt. Dabei hat sich die Verwaltung zunächst an den Gruppenstrukturen des Kindergartenjahres 2017/2018 orientiert.

Zu Beginn des Kindergartenjahres 2017/2018 wurden in kommunaler Trägerschaft 222 Plätze für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren, davon 16 Plätze für die integrative Betreuung, und 30 weitere Plätze für die Betreuung für Kinder unter 3 Jahren bereitgestellt. In den evangelisch-lutherischen Kindergärten Reepsholt, Marx und Wiesedermeer standen weitere 75 Plätze für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren aus der Gemeinde Friedeburg zur Verfügung. Außerdem konnte der Waldkindergarten Friedeburg bis zu 15 Kinder aufnehmen. Für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren standen in privater Trägerschaft weitere 30 Plätze in Horsten zur Verfügung. Zu Beginn des Kindergartenjahres 2017/2018 waren damit insgesamt 372 Betreuungsplätze verfügbar, von denen 312 auf die Betreuung von Kindern zwischen 3 und 6 Jahren und 60 weitere auf die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren entfielen.

Zum 01.02.2018 wurde aufgrund der gesteigerten Nachfrage und der nachgewiesenen Bedarfslage in der Kindertagesstätte „Am Glockenturm“ in Friedeburg eine weitere Krippengruppe mit zunächst 10 Plätzen eingerichtet. Zum 01.03.2018 wurde das Angebot um fünf weitere Plätze auf 15 Plätze erweitert.

Bei der Festlegung der Gruppenstrukturen in den kommunalen Einrichtungen waren 250 Anträge für das Kindergartenjahr 2018/2019 zu berücksichtigen. In 175 Fällen handelte es sich um Bestandsanträge, also um Anträge von Eltern, deren Kinder bereits im Kindergartenjahr 2017/2018 in der Kindertagesstätte betreut wurden und um 75 Neuanträge. Von diesen Anträgen entfallen 206 auf die Betreuung von Kindern zwischen 3 und 6 Jahren und 43 auf die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren. In einem Fall erfolgte keine Zuordnung zu einer der Betreuungsform, da das Kind mit Wirkung vom 01.08.2018 schulpflichtig wird. Eine detaillierte Aufstellung der Antragsdaten ergibt sich aus Anlage 1 der Sitzungsvorlage. Im Ergebnis ließ sich feststellen, dass in jeder Einrichtung ein mehr oder weniger großer Anteil der Eltern den Wunsch nach einer ganztägigen Betreuung geäußert hat. In jeder Einrichtung in kommunaler Trägerschaft wird daher im Kindergartenjahr 2018/2019 in unterschiedlicher Ausprägung eine ganztägige Betreuungsmöglichkeit eingerichtet. Die vorläufig festgelegte Gruppenstruktur in den Kindertagesstätten ergibt sich aus Anlage 2 der Sitzungsvorlage. Durch die vorgeschlagene Gruppenstruktur hat sich die Anzahl der verfügbaren Plätze gegenüber dem aktuellen Angebot nicht verändert. Von den 222 Plätzen im Bereich der Betreuung von Kindern zwischen 3 und 6 Jahren stehen insgesamt 63 Plätze (28,8 %) für eine ganztägige Betreuung und 159 Plätze (77,2 %) für die Vormittagsbetreuung zur Verfügung. Dabei gilt der Grundsatz, dass nicht abgerufene Ganztagsplätze auch an Kinder vergeben werden können, für die eine Vormittagsbetreuung beantragt wurde. Genauso verhält es sich auch mit den Plätzen im Bereich der Kinderkrippe, von denen 15 Plätze (33,3 %) für die ganztägige und 30 Plätze (66,7 %) für die Vormittagsbetreuung vorgesehen sind.

Einer endgültigen Festsetzung der Gruppenstruktur in den Einrichtungen steht aktuell eine Neuregelung des § 64 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) vom 27.02.2018 entgegen. Diese Neuregelung sieht vor, dass die Eltern der Kinder, die das sechste Lebensjahr zwischen dem 01.07. und dem 01.10. vollenden, ein Wahlrecht haben, ob ihr Kind eingeschult werden soll oder gegebenenfalls im Kindergarten verbleibt. Für die formlose, schriftliche Erklärung gegenüber der Schule ist den Eltern eine Ordnungsfrist bis zum 01.05. eines Jahres, mindestens jedoch bis eine Woche nach den Schuleingangsuntersuchungen eingeräumt worden. Für die Verwaltung der Kindertagesstättenplätze bedeutet diese Neuregelung, dass bis zum Ablauf der Erklärungsfrist alle Kinder, die im oben genannten Zeitraum geboren wurden, so zu behandeln sind, als würden sie weiterhin die Kindertagesstätte besuchen. Erst nach Ablauf der Erklärungsfrist können die von diesen Kindern belegten Plätze neu vergeben werden, wenn eine Rückstellungserklärung gegenüber der Schule unterblieben ist. Da im Zuge der Umstellung der Betreuungszeiten eine entsprechende Neuregelung nicht absehbar war, wurden die Eltern der Kinder, die zwischen dem 01.07.2012 und dem 01.10.2012 geboren wurden, nicht mit angeschrieben. Bei der Platzvergabe wurde das Betreuungszeitmodell für diese Kinder zunächst so angepasst, wie es den aktuellen Betreuungszeiten am ehesten entspricht.

Insgesamt sind zum 01.08.2018 21 Kinder aus der Gemeinde Friedeburg von der Neuregelung betroffen, von denen 20 eine Einrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Friedeburg besuchen. Die Aufschlüsselung ergibt sich aus Anlage 3 der Sitzungsvorlage. Da alle sieben der in der Kindertagesstätte Hollerbusch betreuten und von der Neuregelung betroffenen Kinder gegenwärtig ganztägige Betreuungsangebote nutzen und zusätzlich die Anzahl der berücksichtigten Anmeldungen für die Ganztagsbetreuung die nach der vorläufigen Festlegung der Gruppenstruktur verfügbaren Ganztagsplätze übersteigt, ist in diesem Fall die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, auch die vorgesehene Vormittagsgruppe in der Kindertagesstätte Hollerbusch in eine Gruppe mit einem 25/10-Betreuungsschlüssel umzuwandeln. Eine abschließende Entscheidung darüber ist jedoch erst dann möglich, wenn feststeht, wie viele Eltern von der Rückstellungsmöglichkeit für ihr Kind Gebrauch machen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass durch die Neuregelung des NSchG die Vergabe der Betreuungsplätze erheblich erschwert wird. Schon die Auswertung der Betreuungszeitwünsche und der Neuansträge hat ergeben, dass nicht jedem Antrag entsprochen werden kann. In den Einrichtungen, in denen Krippenkinder betreut werden, sind bei der Platzvergabe für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren zusätzlich die Kinder zu berücksichtigen, die am 01.02.2019 das Alter für einen Wechsel in den Kindergarten erreichen. Um eine durchgehende Betreuung sicherzustellen sind Plätze für diese Kinder schon zum 01.08.2018 freizuhalten.

Da bei der Platzvergabe damit zumindest im ersten Schritt entgegen der vorherigen Erwartungen nicht alle Anträge berücksichtigt werden können, sollten zunächst die Richtlinien für die Aufnahme von Kindern in Kindergärten der Gemeinde Friedeburg vom 11.12.2002 Anwendung finden. Bedingt durch die seit Beschluss der Aufnahmerichtlinien eingetretenen gesetzlichen und gesellschaftlichen Änderungen und Entwicklungen und durch die Neuvergabe aller Betreuungsplätze zum 01.08.2018 reichen die Aufnahmerichtlinien alleine für die Vergabe der Plätze jedoch nicht aus.

Ergänzend wurde deshalb ein Scoring-System entwickelt, das sich an den Aufnahmerichtlinien orientiert, dabei aber Regelungen nicht mehr berücksichtigt, die der aktuellen Rechtslage und der geänderten Satzung entgegenstehen. Berücksichtigung findet ferner der Umstand, dass alle Kinder, die bereits im Kindergartenjahr 2017/2018 betreut wurden, unabhängig vom sonstigen Scoring-Wert vorrangig zu berücksichtigen sind. Das zur Anwendung vorgesehene Scoring-System ergibt sich aus Anlage 4 der Sitzungsvorlage und wird im Rahmen der Ausschusssitzung näher erläutert.

Bei der Vergabe der Plätze werden nun zunächst die 19 Kinder berücksichtigt, deren Eltern von der Neuregelung des NSchG Gebrauch machen könnten. Im zweiten Schritt werden die Krippenplätze in den Einrichtungen vergeben, um sicherstellen zu können, dass bei der Platzvergabe genügend Wechslerplätze für den 01.02.2019 vorgehalten werden. Im dritten Schritt werden die verbleibenden Plätze in der Reihenfolge des erzielten Scoring-Wertes vergeben, bis die jeweilige Gruppe gefüllt ist. Haben weitere Eltern einen Betreuungsplatzbedarf angemeldet, für den innerhalb der Einrichtung kein entsprechender Betreuungsplatz bereitgestellt werden kann, erfolgt entweder eine Berücksichtigung beim angegebenen Zweitwunsch oder in der Gruppe innerhalb der Einrichtung, deren Betreuungszeitmodell dem angegebenen Betreuungszeitwunsch am nächsten kommt. Sobald keine weiteren Plätze mehr zur Verfügung stehen, werden die verbleibenden Anträge in der Reihenfolge des erzielten Scoring-Wertes auf die Nachrückerliste gestellt. Nach Abschluss der Schuleingangsuntersuchungen werden aus der Nachrückerliste heraus, die Plätze vergeben, die durch Erklärungsverzicht frei werden. Sollten auch danach nicht genügend freie Plätze vorhanden sein, wird dies im Scoring für den nächsten Vergabezeitpunkt berücksichtigt.

Insgesamt lässt sich bereits jetzt festhalten, dass alle Kindergärten in kommunaler Trägerschaft bereits mit Beginn des Kindergartenjahres 2018/2019 ungewöhnlich stark ausgelastet sein werden. Nur noch in Einzelfällen können Aufnahmen während des laufenden Kindergartenjahres vorgenommen werden. Dies gilt auch für den Aufnahmeterrain am 01.02.2019. Insgesamt erwerben bis zum 01.02.2019 50 Kinder mit Erstwohnsitz in der Gemeinde Friedeburg einen Rechtsanspruch auf einen Kindergarten, und 47 Kinder einen Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz. Bisher liegen für die Aufnahme nach dem 01.08.2018

schon 26 Anträge auf Neuaufnahme vor, von denen 14 auf den Kindergarten- und 12 auf den Krippenbereich entfallen.

Noch nicht absehbar sind die Auswirkungen der beschlossenen Gebührenfreiheit auf das zukünftige Anmeldeverhalten der Erziehungsberechtigten. Die Erfahrungen mit dem beitragsfreien letzten Kindergartenjahr erlauben jedoch die Prognose, dass die Inanspruchnahme ganztägiger Betreuungsangebote durch die beschlossene Beitragsfreiheit mittelfristig ansteigen wird. Auch ist von einer Strahlkraft der Beitragsfreiheit im Kindergartenbereich auf die Inanspruchnahme von Kinderkrippen zu erwarten. Details zur Ausgestaltung der Regelung sind der Verwaltung nicht bekannt. So steht noch in Frage, in welchem Betreuungsumfang die Beitragsfreiheit gilt und unter welchen Voraussetzungen sie gewährt wird. Kurzfristig bereitet sich die Verwaltung weiterhin auf die Erhebung von Gebühren im Kindergartenjahr 2018/2019 vor. Sollte eine entsprechende gesetzliche Regelung bis zum Beginn des Kindergartenjahres 2018/2019 beschlossen werden, werden die bis dahin erlassenen Gebührenbescheide aufgehoben. Eine Änderung der Satzung im Zuge der gesetzlichen Neuregelung wird voraussichtlich nicht erforderlich werden. Die in der Satzung verankerten Gebührentatbestände sollten nach der Neuregelung für den Besuch der Kinderkrippe weiterhin gelten können.

Im Rahmen der Fachausschusssitzung werden die Entwicklungen der vergangenen Monate im Bereich der Kindertagesstätten näher erläutert

Finanzielle Auswirkungen:

- keine -

Beschlussvorschlag:

Dem Verwaltungsausschuss wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Bericht über den Sachstand der Umsetzung der Satzungsänderung im Bereich der Kindertagesstätten wird zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Schulen, Jugend, Sport und Soziales, eine Prognose über die künftige Entwicklung des Betreuungsplatzbedarfes aufzustellen.

2. Der Anwendung des Scoring-Wert-Verfahrens in Ergänzung der Richtlinie für die Aufnahme von Kindern in Kindergärten der Gemeinde Friedeburg vom 11.12.2002 bei der Platzvergabe für das Kindergartenjahr 2018/2019 wird zugestimmt.

In Vertretung

Arians

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 zu DRS 2018-033: Auswertung der Anmeldesituation für das Kindergartenjahr 2018/2019

Anlage 2 zu DRS 2018-033: vorläufige Gruppenstruktur für die Kindertagesstätten im Kindergartenjahr 2018/2019

Anlage 3 zu DRS 2018-033: Gegenüberstellung Antragszahlen/verfügbare Plätze

Anlage 4 zu DRS 2018-033: Erläuterung des Scoring-Wert-Verfahrens für die Vergabe von Kindergartenplätzen im Kindergartenjahr 2018/2019